

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/183-185>

Rg **2** 2003 183 – 185

Christian Windler

Herrschaft ohne Staat

Herrschaft ohne Staat*

Von 1580 bis 1640 waren die Könige von Kastilien zugleich Könige von Portugal. Nach dem Aussterben des Hauses Avis im Mannestamm hatte Philipp II. die Erbsprüche geltend gemacht, die er als Erbe seiner Mutter Isabel de Portugal besaß. Den *Cortes* von Tomar (1581) gestand er die Wahrung der Freiheiten und Privilegien Portugals und die Erhaltung der eigenständigen Verwaltung des Königreichs und seiner überseeischen Gebiete zu. Sechzig Jahre später, im Dezember 1640, brach in Portugal ein Aufstand gegen die Herrschaft Philipps IV. von Kastilien aus. Der Herzog von Bragança, der sich ebenfalls auf Erbrechte in weiblicher Linie berufen konnte, wurde als Johann IV. zum neuen König ausgerufen. Am 1. Dezember – dem Tag des Aufstandes von 1640 – wird heute in Portugal die »Restauration der nationalen Unabhängigkeit« gefeiert. Bis in die Gegenwart beschreibt die portugiesische Historiographie den Aufstand und seine Vorgeschichte überwiegend als Ausdruck nationalen Widerstandes gegen einen fremden, spanischen Herrscher.

Der Studie von Jean-Frédéric Schaub gebührt das Verdienst, solche Interpretationen unsichtiger Prüfung zu unterwerfen. Dabei erschöpft sich die Arbeit nicht in der Dekonstruktion des portugiesischen »Erinnerungsortes«. Sie liefert vielmehr jedem an der Politik- und Rechtsgeschichte des Ancien Régimes interessierten Historiker wichtige methodologische Anregungen. Seine Untersuchung der Vorgeschichte des portugiesischen Aufstandes von 1640 nimmt der Verfasser zum Anlass, unter Bezugnahme auf Pierre Bourdieu die Verwendung von Begrifflichkeiten aus der Staatengeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts zu kritisieren. Konzepte wie

»Zentralisierung«, »Absolutismus« und »Verwaltung« erweisen sich demzufolge als ungeeignet zur Analyse von Herrschaft in der spanischen Monarchie des 16. und 17. Jahrhunderts. Frühneuzeitliche Politikgeschichte untersucht Schaub stattdessen aus der Perspektive von »conflits de juridictions«, d. h. von Auseinandersetzungen zwischen Instanzen, die nach justizförmigen Prozeduren entschieden. Herrschaft artikuliert sich im konflikträchtigen Nebeneinander verschiedener Gerichtsbarkeiten. Die richterliche Praxis der »letrados« erschöpfte sich nicht in der Interpretation gesetzlicher Normen, welche durch die Krone vorgegeben wurden. Die juristische Kasuistik der »letrados« hatte vielmehr bestimmenden Anteil an der Schaffung und Umformung rechtlicher Normen. Die Stände verstanden sich als Körperschaften eigenen Rechts, die aufgrund eines Herrschaftsvertrags mit dem König verbunden waren.

Schaub gliedert seine Untersuchung in drei Teile: Zuerst analysiert er Schriften, die während des Aufstands von 1640 entstanden und mit ihren Plädoyers zugunsten einer »Restauration« des selbständigen portugiesischen Königtums Grundlagen zur späteren nationalistischen Verklärung der Ereignisse als erfolgreicher Widerstand gegen die spanische Fremdherrschaft schufen.

Der zweite Teil der Studie ist den Ausführungen der königlichen Räte über die Krone Portugal als Teil der spanischen oder katholischen Monarchie gewidmet. Schaub untersucht zum Beispiel Denkschriften über das Steuerwesen oder die Korrespondenz der Vizekönige mit dem *Consejo de Portugal*, um zu erklären, wie sich die Reformpolitik von Olivares in den Insti-

* JEAN-FRÉDÉRIC SCHAUB,
Le Portugal au temps du comte-
duc d'Olivares (1621–1640).
Le conflit de juridictions comme
exercice de la politique, Madrid:
Casa de Velázquez 2001, 525 S.,
ISBN 84-95555-16-6

tutionen der Monarchie herausbildete. Die kostspielige Verwicklung in den Dreißigjährigen Krieg zwang die Krone dazu, sich zusätzliche Einkünfte zu beschaffen. Der Günstlingminister Philipps IV., Conde-Duque de Olivares, setzte auf das Projekt einer »unión de armas«, d. h. eines engeren Zusammenschlusses der Teilreiche. Diese müssten gleichermaßen die finanziellen Lasten des Krieges mittragen, dafür sollten jedoch auch die Nichtkastilier zu allen Ämtern der Monarchie zugelassen werden. Solche Pläne verletzen die Privilegien der Stände, mit denen die Krone die Bewilligung von Steuern bisher mühsam aushandeln musste. Olivares übergang als Günstlingminister des Königs außerdem die »letrados« der Gerichte und Räte und weckte auf diese Weise deren Unmut.

Die Reaktionen der portugiesischen Untertanen auf die rechtlichen und politischen Neuerungen werden im dritten Teil behandelt. Da das Archiv des *Consejo de Portugal* im wesentlichen unauffindbar bleibt, gilt die Analyse der Tätigkeit kastilischer Gerichtsbarkeiten, deren Zuständigkeiten nach Portugal hineinreichten: der Militärgerichtsbarkeit, der mit der Bekämpfung des Schmuggels betrauten *Veedurias del contrabando* sowie der für den Salzexport zuständigen *Administração da Extracção*. Erstere war vom *Consejo de Guerra* abhängig, die beiden letzteren vom *Consejo de Hacienda*.

Schaub kommt auf diese Weise zum Schluss, dass im Mittelpunkt des Aufstandes von 1640 ein »conflict de juridictions« stand, wenn auch die weiteren Voraussetzungen vielfältigerer Natur waren. So verschärfte der Steuerdruck – vor allem eine Folge der Erhöhung der Zölle – die schädlichen Auswirkungen des spanisch-niederländischen Krieges für das portugiesische Kolonialreich. Die Infragestellung seigneurialer Rechte und die Desamortisierung von Kapla-

neien provozierte den Unmut von Adel und Klerus. Die Inhaber königlicher Schuldpapiere waren unzufrieden wegen der Entwertung ihrer Guthaben als Folge der Krise der Kronfinanzen. Die Unterschichten litten unter dem Anstieg der Getreide- und Brotpreise.

Als Akt nationaler Selbstbehauptung gegen Kastilien kann der Aufstand von 1640 Schaub zufolge entschieden nicht verstanden werden. Auf der Hand liegt hingegen der Vergleich mit der französischen Fronde von 1648 bis 1653. Wie die *Parlements* in Frankreich kämpften die »letrados« und Städte in Portugal gegen die neuen administrativen Prozeduren insbesondere im Fiskalbereich, welche ihre Gerichtsbarkeit verletzen, ihr soziales Ansehen minderten und finanzielle Nachteile mit sich brachten. Wie in Frankreich spaltete sich die Aristokratie auch in Portugal in verfeindete Faktionen auf. Wer sich zu Unrecht von der königlichen Gunst ausgeschlossen glaubte, wandte sich dem Präbendaten aus dem Haus Bragança zu, der einen eigenen Hof konstituierte und damit neue Modalitäten zur Vergabe königlicher Gnade schuf.

Den Aufstand von 1640 als Reaktion der portugiesischen Stände gegen monarchischen Absolutismus zu interpretieren, hält Schaub trotzdem für verfehlt. Er räumt ein, die Kriegslasten hätten unter Philipp IV. zur Ausweitung der außerordentlichen Besteuerung und zur Überhöhung der königlichen Autorität geführt. Die portugiesischen Gegner von Olivares hätten aber im Anschluss an den Aufstand sogleich weit höhere Abgaben erhoben, als es der Günstlingminister je vorgesehen hatte, und der neue König aus dem Hause Bragança, Johann IV., bemühte sich darum, jene in seinen Dienst zu nehmen, die vor dem Aufstand Philipp IV. bei der Erhebung außerordentlicher Abgaben gedient hatten. Kann aber die kriegsbedingte Erhöhung der

Fiskallast unter dem neuen König als Argument gegen die Bedeutung des Widerstandes gedeutet werden, den die Stände den weitergehenden Herrschaftsansprüchen der Krone beim Ausbruch des Aufstandes entgegengesetzten? Schaub kritisiert zwar durchaus zu Recht die anachronistische Anwendung der Begrifflichkeiten der Staatengeschichte des 19. Jahrhunderts. Er arbeitet überzeugend die Justizförmigkeit von Herrschaft in der katholischen Monarchie der

ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts heraus. Im lobenswerten Bestreben, das Spezifische zu erkennen und sich der unbedachten Anwendung von Kriterien unserer Zeit zu entziehen, misst er den Innovationen, die mit der Herrschaft des Günstlingministers Olivares verbunden waren, aber vielleicht doch einen zu geringen Stellenwert bei.

Christian Windler

Vor der Politik*

Durch diese Studie beabsichtigt Vanda Fiorillo, die deutsche Naturrechtslehre der frühen Neuzeit auf einen gemeinsamen Nenner zurückzuführen, um damit ein Modell zu identifizieren, das uns auch dabei helfen kann, unsere Gegenwart, d. h. den historischen Zustand der polyarchischen Demokratien, zu verstehen und zu beherrschen. Das erwünschte allgemeine Prinzip findet die Verfasserin in der Theorie des Pflichtenstaats, die sich dadurch auszeichne, dass sie in der Konstruktion des Gemeinwesens nicht vom Recht des Einzelnen, sondern von dessen Pflichten ausgehe, und so ein besonderes Modell (7), einen »sittlichen und vernunftmäßigen Archetyp in der deutschen Auffassung von der Politik« (8) darstelle. Am eindeutigsten lasse sich die Idee des Pflichtenstaats bei den Autoren der Kant-Zeit rekonstruieren, deren theoretische Voraussetzungen auf Wolff und Pufendorf zurückgingen. Die Idee der Pflicht sei bei allen Autoren des späten 18. Jahrhunderts so grundlegend, dass auch Schriftsteller aus entgegengesetzten Lagern wie der preußische Liberale Johann Adam Bergk und der radikale Demokrat

Ernst Ferdinand Klein gleichermaßen berücksichtigt werden können.

In den ersten zwei Kapiteln ihrer Monographie zeigt Vanda Fiorillo, dass sowohl Klein als auch Bergk ihre juristische und politische Lehre aus dem Vorrang der Pflicht vor dem Recht herleiten. Klein unterscheidet sorgfältig Pflicht von Zwang und identifiziert erstere mit dem sittlichen Gesetz der Vernunft, das dem Menschen verbietet, die Rechte der anderen zu verletzen. Aus ihr werden alle Rechte deduziert. In dieser Perspektive ist eine ideale Gesellschaft denkbar, in der der äußere Zwang durch die innere Pflicht vollkommen ersetzt wird. Ein Staat ist nämlich in der Lage, desto besser seine Bestimmung zu erfüllen, je mehr die Bürger spontan gesetzmäßig handeln, während der Herrscher vernunftgemäße Gesetze erlässt. Das Wohl des Gemeinwesens ist also auf die Introjektion der Pflicht angewiesen.

Dieselbe Idee einer vernünftigen Selbstbegrenzung wirkt – so argumentiert Vanda Fiorillo weiter – auch im politischen Denken Johann Adam Bergks. Dieser leitet den Begriff der Pflicht

* VANDA FIORILLO, *Autolimitazione razionale e desiderio. Il dovere nei progetti di riorganizzazione politica dell'illuminismo tedesco*, Torino: G. Giappichelli 2000, 327 S., ISBN 88-348-0761-8